



Hinweise zum Winterdienst auf Fahrbahnen der öffentlichen Straßen in Görlitz

Rechtsgrundlage für den Winterdienst ist § 51 Abs. 4 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG). Danach haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Das bedeutet nach der maßgeblichen Rechtsprechung: Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Winterdienst auf allen Straßen rund um die Uhr durchzuführen. In einer Grundsatzentscheidung legte der Bundesgerichtshof fest, dass die Räum- und Streupflicht lediglich auf gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahn besteht. Verkehrsteilnehmer müssen sich grundsätzlich auf die Witterungsverhältnisse einstellen und dementsprechend umsichtig und vorausschauend bewegen (gegebenenfalls die Fahrzeuge entsprechend ausrüsten oder geeignetes Schuhwerk tragen) oder notfalls Fahrten bzw. Fußgänge unterlassen. „Verkehrswichtig“ sind insbesondere verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie die viel befahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Erschließungsstraßen von Wohn- oder Gewerbegebieten gelten i. d. R. nicht als verkehrswichtig. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Besonders gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Zustand der Straße die Bildung von Eis, Eisglätte oder deren Wirkung erhöht ist und diese besonderen Verhältnisse auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Dabei ist anzumerken, dass für Bundesstraßen generell sowie für Staats- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage die Stadt Görlitz nicht zuständig ist.

Hinsichtlich zeitlicher Anforderungen verlangt die Rechtsprechung den Schutz des Hauptberufsverkehrs. In der Regel wird es von den Gerichten als ausreichend empfunden, wenn die Straßen zwischen 07.00 und 08.00 Uhr frei sind, sonn- und feiertags ab ca. 09.00 Uhr. Die Winterdienstpflichten enden am Abend mit Rückgang des allgemeinen Tagesverkehrs, in der Regel ab ca. 20.00 Uhr. Für den nächtlichen Fahrzeugverkehr besteht grundsätzlich keine Sicherungspflicht.

Der Winterdienst in der Stadt Görlitz wird basierend auf diesen rechtlichen Anforderungen nach Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Es gibt 3 Kategorien entsprechend der Verkehrswichtigkeit der Straßen. Dabei werden die Straßen der Kategorie 1 (Staats- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen) zuerst behandelt, erst wenn diese geräumt bzw. gestreut sind, sind die Straßen der Kategorie 2 (insb. Sammelstraßen) und danach die Straßen der Kategorie 3 (Nebenstraßen) an der Reihe. Letztere jedoch nur, soweit es die Leistungsfähigkeit zulässt, und dann auch nur Räumung, keine Streuung. Trotz des sehr eingeschränkten Haushaltsbudgets versucht die Stadt möglichst viele Straßen befahrbar zu halten. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht alle Straßen, insbesondere die Nebenstraßen, gleichzeitig behandelt werden können und es vorübergehend zu Behinderungen kommen kann.

Ansprechpartner:

Sachgebiet Straßen- und Tiefbau/Stadtgrün
Tel.: 03581 67-2615
E-Mail: tiefbauamt@goerlitz.de